

Mengauds Erinnerung an die öffentlichen und geheimen Gegner der Einen und untheilbaren Verfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Zwey und zwanzigstes Stück.

Zürich, Frentags den 13. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Mengauds Erinnerung an die öffentlichen und geheimen Gegner der Einen und untheilbaren Verfassung.

Unterm 30. Merz drückte sich Mengaud in einem Schreiben an die Schaffhauser folgender Gestalt aus:
„Eure Verzögerung, die Constitution anzunehmen, scheint eine Aufforderung von Eurer Seite gegen das Direktorium der französischen Republik zu seyn. — Wollt Ihr die Befreyer der Schweiz nöthigen, Eure Macht auf die Probe zu stellen? Traut lieber meinem Rathe, und gebt die eitle Hoffnung auf, das bischen Ansehn, das Euch noch übrig bleibt, verlängern zu wollen. Schonet das Blut Eurer Mitbürger. Nehmt ohne Verzug eine Verfassung an, welche die ganze Schweiz glücklich machen, und ihr die Achtung der auswärtigen Mächte wieder verschaffen wird. Folget dem Beispiele Eurer Brüder von Basel, Bern, Solothurn u. s. w. anstatt durch längern Widerstand den Zorn der französischen Regierung zu reizen, trachtet vielmehr ihr Wohlwollen wieder zu gewinnen. Ihr habet nur wenige Zeit noch, Euch zu entschließen. Die Häufelührer Eurer Oligarchie werden jedes Unglück zu verantworten haben, das ein Krieg, den ihr Starrsinn veranlaassen könnte, nach sich ziehen würde. Ihr kennet die Gesinnungen des Direktoriums, daß für ein Jahr lang kein Mitglied Eurer Klein- und Großräthe zu öffentlichen Stellen soll berufen werden.“
Länger zauderte nun Schaffhausen mit der Folgeleistung nicht.

Die noch zu rechter Zeit in dem Cantone Zürich erfolgte Annahme der untheilbaren Verfassung verschaffte dem Zürcherischen Deputirten, Bürger Billeter, bey dem General Schauenburg in Bern sehr günstiges Gehör. Wegen des persönlichen Zutrauens, welches jener bey diesem genießt, erhielt er zu Gunsten des Cantons Zürich die freundschaftlichsten Zusicherungen.

In den katholischen demokratischen Cantonen sträubt sich gegen die Annahme der neuen Verfassung noch immer die Mehrheit des Volkes. Auf der einen Seite zittert es vor der Gefahr des alten Gottesdienstes; auf der andern Seite erschrickt es vor den Unkosten, theils der neuen Regierung, theils der stehenden Truppen. Da es bereits weder Zehnden noch andere Gefälle bezahlt, und folglich auch nicht durch Hoffnung zur Loskaufung von diesen oder jenen Beschwerden angelockt wird; da es überdies immer in dem Besitze des völligen Wahlrechtes und völliger Wahlfähigkeit gewesen, so glaubt es, bey Einführung der neuen untheilbaren Verfassung vielmehr zu verlieren, als zu gewinnen zu haben. Gewinnt es aber nicht einen weitem Wirkungskreis und größere Konkurrenz bey den Stellen und Aemtern? Gewinnt es nicht vielseitigern Handelsverkehr? Gewinnt es nicht mehr Sicherheit gegen auswärtigen Angriff? Wie mancher von diesen biedern Alpensöhnen findet nicht ebenfalls sein Amt, oder doch wenigstens seinen Platz bey dem stehenden Truppenkorps? Und wenn nun einmal das Beispiel der andern Cantone, und wenn nun einmal auswärtige Uebermacht auch an den Ufern des Waldstädtersees zur Annahme der neuen Constitution nöthigt, wa-

rum nicht ehrenvoller und unter weniger Erschütterungen unterzieht man sich ihrer Annahme, als erst nach allem Greuel, theils des Bürgerkrieges, theils des auswärtigen Krieges? Sehr lobenswerth sind in dieser Rücksicht die Bemühungen des bischöflichen Commissars, der durch sein Zureden die Constitution sowohl in dem Engelbergerthale als überhaupt in Unterwalden ob dem Walde durchgesetzt hat. Keinesweges einen so vertragsamen Geist scheint anderwärts, z. B. die Prieserschaft von Einsiedeln und von St. Gallen zu athmen. In dem Thurgäu und im Toggenburg jagt sie die katholischen Einwohner gegen das Büchlein (das ist, den Entwurf der Constitution) in Feuer und Flammen; eben so in Appenzell inner Rhoden: Indes auch in auffer Rhoden, und folglich unter einem reformierten Volke, erregt das Büchlein gegenseitige sehr heftige Erbitterung. Hier sind es nicht Mönchthum und Religionseifer, welche das Volk gegen das Volk bewaffnen, sondern theils die örtliche Drennung vor und hinter der Sitten, theils die alten Partheynamen. Nichts desto weniger sieht man gleichwohl in Appenzell, im Toggenburg, in St. Gallen, im Thurgäu naher Ausöhnung und durchgängiger Annahme der untheilbaren Verfassung entgegen.

Ueber die Auswahl des Hauptortes in dem Cantone Thurgäu.

Während daß immer noch hier und da einzelne kleine Völkerschaften in der Schweiz allen ihren Geist und alle ihre Kraft mühselig bloß dazu abnutzen, wie sie für ein Paar Wochen noch die neue untheilbare Republik in ihrem Siege aufhalten können, denken in dem Thurgäue hingegen die Führer des Volks vielmehr auf diejenigen Mittel, wodurch für ihren besondern Bezirk die Constitution entweder am unschädlichsten, oder wohl gar nützlich gemacht wird. Da immer an einem Hauptorte der größte Erwerb und Verbrauch herrscht, eifern im Thurgäu um die Wette, Weinsfelden und Frauenfeld um die Ehre des Vorsizes. Weinsfelden war bisher der Sitz eines Central-Comite's; Frauenfeld aber war der Sitz der alten Regierung; das Behältniß der Kanzleyschriften; der erste Ort, wo der Freyheitsbaum aufgepflanzt wurde; der Mittelpunkt, woher sich der Geist der Ordnung und Eintracht verbreitete; der Ort, welchen der Constitutionsplan selbst zum Hauptorte bestimmt; ein Ort ist Frauen-

feld, wo mit weniger Aufkosten, als z. B. in Weinsfelden, die neue Verwaltung und die Beamten bequeme Wohnplätze finden. Bey allem dem haben die Bürger von Frauenfeld ohne Einwendungen vertragsam und friedliebend der Einladung nach Weinsfelden Folge geleistet. Ohne Widersetzung erschienen am letztern Orte ihre Wahlmänner, um ja nicht der Einführung der neuen Constitution den geringsten Aufschub zu geben. Wegen eines so bescheidenen und klugen Betragens erhielt Frauenfeld von dem französischen Minister Mengaud die freundlichsten Zusicherungen. Nichts desto weniger will es verlauten, als hätte das Comite von Weinsfelden nach Paris selbst einen Erpressen geschickt, um diesen letztern Flecken zum Hauptorte zu empfehlen.

Die Deputirten des Cantons Thurgäu zu der Nationalversammlung in Arau sind:

Senat:

- Bürger Gonzenbach in Hauptweil.
- Daniel Scherer in Märstetten.
- Seckelmeister Meyer, jgr. in Arbon.
- Kanzleyverwalter Rogg in Frauenfeld.

Suppleanten:

- Obervogt in Bürglen.
- Bürger Kesselring, jgr. in Boltshausen.

In großen Rath:

- Oberamtmann Anderwerth in Münsterlingen.
- Bürger Daniel Meyer in Arbon.
- Joh. Georg Daller, älter, in Bischofszell.
- Freyhptm. Gräter in Islikon.
- Quartierhptm. Ammann in Ermattigen.
- Bürgermeister Müller in Tägerweilen.
- Zeughptm. Labhart in Steckborn.
- Bösch im Tobel.

Wachsamkeit über die Municipalgüter der Gemeinde von Zürich.

Den 9ten April traten die Stellvertreter, welche die Bürgergemeinde von Zürich bey der Cantonsversammlung hat, für sich zu vorläufiger Berathschlagung über die eigentlichen Quellen des Gemeindgutes und über den künftigen Gebrauch desselben zusammen. Die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes anvertrauten sie demjenigen Comite, welches ohnehin zur Untersuchung des